

Stellplatzablösesatzung der Stadt Golßen

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Land Brandenburg in der derzeit gültigen Fassung und des § 87 Abs. 4 und § 49 Abs. 3 und 4 der Brandenburgischen Bauordnung vom 19.05.2016 (GVBl. I Nr. 14), in der derzeit gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Golßen in der Sitzung vom 20.08.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

1. Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Golßen.

§ 2 Ablösebeträge je Stellplatz

Stimmt die Stadt Golßen zu, dass der Bauherr seine Verpflichtung zur Errichtung der notwendigen Stellplätze durch öffentlich-rechtlichen Vertrag nach § 49 Abs. 3 der Brandenburgischen Bauordnung durch Zahlung eines Geldbetrages ablöst, ist je abzulösenden Stellplatz folgender Ablösebetrag zu zahlen:

- im gesamten Satzungsgebiet 1.900,00 Euro/ PKW Stellplatz

Anlage 1 – Kalkulation Herstellungskosten PKW-Stellplatz ist Bestandteil der Satzung.
LKW Stellplatz – 1 LKW = 3 PKW Stellplätze

§ 3 Sicherheitsleistung, Vollstreckungsunterwerfung

Leistet ein Bauherr bei Abschluss des Stellplatzablösevertrages nicht Sicherheit durch selbstschuldnerische Bankbürgschaft eines der deutschen Bankaufsicht unterliegenden Kreditinstituts, darf der Stellplatzablösevertrag seitens der Stadt Golßen nur unterzeichnet werden, wenn sich der Bauherr der sofortigen Vollstreckung aus dem Stellplatzablösevertrag unterwirft.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Stellplatzablösesatzung der Stadt Golßen tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Golßen, 21.08.2018

gez. Henri Urchs
Amtdirektor